Num: 205. ad Relat: 79. d.d. 8. Nov. 1804.

Widerlegung

der

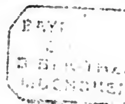
Kurpfalzbayerischen Staatsschriften,

welche wider die

Freyheit und Unmittelbarkeit

der deutschen Reichsritterschaft

erschienen sind.

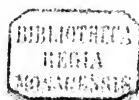


Erster Theil.

Nürnberg 1804.

Gedrukt bey Franz Hofmann.

1 47



Widerlegung

der

Kurpfalzbayerischen Staatsschriften,

welche

wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind.

Erster Theil.

Vorrede: Veranlassung und Absicht dieser Abhandlungen.

I.) Fragmente aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom.

II.) Die Beleuchtung aus Bayern, mit widerlegenden Anmerkungen aus der Geschichte und den Rechten der Deutschen. Mit 34 Beylagen.

III.) Einige vorläufige Bemerkungen über das, von dem pfalzbayerischen Kurhof als Beyspiel seines Verfahrens gegen die Reichsritterschaft, angezogene Benehmen des Hauses Oesterreich gegen die burgauischen Insassen, und die königlich preussische Occupationen in Franken.

I.

Fragmente

aus der

Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom.

Innhalt.

II.

Die Beleuchtung aus Bayern,

mit

widerlegenden Anmerkungen,

aus

der Geschichte und den Rechten der Deutschen.

Summarischer Innhalt der Anmerkungen.

Anmerkung 1. Die unmittelbare Reichsritterschaft wird, im Schooße des Friedens, mit Heeresmacht überfallen, und mißhandelt. Nach vergeblichem Versuch der Güte, nimmt sie zum obersten Reichsrichteramte ihre Zuflucht.

Anmerkung 2. Allgemeine und besondere Rechtsgründe, welche diese Gewaltschritte nicht erwarten ließen.

Anmerkung 3. Die bayerischen Publicisten haben zwar auf ausdrücklichen hohen Befehl ein Subjections-System ausgearbeitet.

Anmerkung 4. Welches aber weder im Ganzen noch in seinen Theilen die rechtliche Probe bestehen kann; Prüfung der Hauptgrundsätze desselben.

Anmerkung 5. Durch die Occupation der reichsritterschaftlichen Mitglieder, als Bestandtheile der Corporationen, waren diese eo ipso vernichtet; sie wurden auch noch sonst ungebührlich behandelt.

Anmerkung 6. Diese Occupationen hatten neue Collisionen mit den benachbarten Reichsständen und höchstwidrig-reitzbare Berührungspuncte zur Folge.

Anmerkung 7. Die Subjectionsverhältnisse, welche dem Reichsadel aufgedrungen werden wollten, waren weder in forma noch in re annehmlich.

Anmerkung 8. Nur ein kleiner Theil der Reichsritterschaft konnte zur Uebernahme fremdartiger Pflichten gezwungen werden. Der größte und wichtigste Theil blieb standhaft, und seine Reclamationen waren gesetzliche Pflicht.

Anmerkung 9. Schwaben, Franken und die Rheinlande sind territoria mixta; man hätte also 1.) die Rittersteuer nicht vorenthalten, 2.) gemischte Ortschaften sich nicht zueignen, und 3.) den Richter in eigener Sache nicht machen sollen.

Anmerkung 10. Uebergang zur speciellen Widerlegung der bayerischen Behauptungen.

Anmerkung 11. Die Collectationsstreitigkeiten sind 1.) von der richterlichen und 2.) von der gesetzgebenden Behörde im Reich

bereits mehrmalen untersucht und entschieden; wie auch 3.) durch Staatsverträge beygelegt worden.

Anmerkung 12. Kirchengüter durften nicht veräussert werden; die den Stiftern zu Lehn gehende Rittergüter sind feuda oblata.

Anmerkung 13. 1.) Verträge können nur mit Einwilligung aller Interessenten aufgehoben werden; 2.) der Kaiser ist zu vielen Handlungen berechtigt, die keinem einzelnen Reichsstande zukommen. 3.) Das angeführte Beyspiel von Oestreich ist ungegründet; von Preussen unnachahmlich.

Anmerkung 14. Das Waffenrecht ist ein wesentlicher Bestandtheil der reichsritterschaftlichen Verfassung. Das Territorialstaatsrecht ist dem höhern allgemeinen deutschen Staatsrechte überall untergeordnet.

Anmerkung 15. Unbillig und hart war das Ausgebot der Ritterkanzleyen; das Verbot der Uniform und des Ordens.

Anmerkung 16. Die bayerische Hypothesen sind 1.) bereits gründlich widerlegt, und gehören 2.) vor dem befugten Richter ins Petitorium.

Anmerkung 17. 1.) Das Ganze umfaßt alle seine Theile. 2.) Die Gesetze bestätigen die Reichsritterschaft im Ganzen und in allen ihren Theilen. 3) Der westphälische Friede bestimmt den statum quo des Besitzes. 4.) Am Reichstage gelten majora.

Anmerkung 18. Fortsetzung und Folgen der ausgeführten Grundsätze.

Anmerkung 19. Das Beyspiel vom Jahre 1615. ist auf den vorliegenden Fall nicht passend.

Anmerkung 20. Dieses Beyspiel ist von allen gesetzlichen Autoritäten im Reich für beyspiellos und unnachahmlich erklärt worden.

Anmerkung 21. 1) Die der österreichischen Regierung beschuldigte Ungerechtigkeit gegen die Reichsritterschaft ist ungegründet. 2.) Die praescriptio regalium per tempus immemoriale ist bestens gegründet a.) im Natur- und Völkerrecht, und b.) im allgemeinen deutschen Staats- und Lehnrecht.

Anmerkung 22. Fortsetzung und Folge des Vorigen.

Anmerkung 23. Die von Bayern occupirten Rittergüter waren nie landsässig; die Bevormundung der Rittergenossen ist ein Reservatum Caesareum.

Anmerkung 24. Das kaiserliche Landgericht Herzogthums Franken, ist mit diesem Herzogthum erloschen; die nachherigen Landgerichte waren unmittelbar, und wurden durch die höchsten Reichsgerichte unnütz und abgestellt.

Anmerkung 25. Nonentis nulla dantur praedicata; der Reichsadel ist vorzüglich dem Dienste des Kaisers und Reichs gewidmet.

Anmerkung 26. Wahres Verhältnis und Unterschied der Lehnssachen intuitu feudi in curte et extra curtem; Was bey Territoriallehn behauptet wird, muß auch vom Reichslehn gelten.

Anmerkung 27. Erzwungene Verträge sind unter allen Umständen; einseitige ohne Einwilligung der übrigen Interessenten ungültig.

Die dawider angeführten Beyspiele bestätigen dieses. Die Abweichung einiger Reichstagsstimmen, kann die allgemeine Verbindlichkeit eines Reichsgesetzes nicht aufheben.

Anmerkung 28. Das Entschädigungsgesetz läßt alle nachbarliche Verhältnisse in statu quo. Mitherrschaft ist keine Alleinherrschaft; Cent- und Lehnrechte sind keine Zeichen der Landeshoheit.

Anmerkung 29. Die documentirte Landeshoheit ist grundlos, und der brandenburgische Vorgang vom Jahre 1796. von Bayern selbst für gesetzwidrig erklärt worden.

Anmerkung 30. Der Regierungsnachfolger kann nicht mehr erhalten, als sein Vorfahrer hatte. Veräusserung des Kircheneigenthums ist ein canonisches Verbrechen, das nirgends vermuthet werden darf.

Anmerkung 31. Die Pflichtstreue ist lobenswerth und nicht strafbar. Die Härte der bayerischen Sequestrationen ist ohne Beyspiel.

Anmerkung 32. Die Landeshoheit über unmittelbare Rittergüter darf nicht vorausgesetzt, sondern muß gerichtlich erwiesen werden.

Anmerkung 33. Der Regierungsnachfolger ist schuldig die Regierungshandlungen seines Vorfahren zu erfüllen, 1) nach dem Natur- und Völkerrecht, 2) nach dem deutschen allgemeinen Staats- und 3) Lehnrechte; 4) nach dem Territorialstaatsrecht; selbst 5) nach dem principio successionis ex pacto; wie auch 6) nach der gerichtlichen Praxis.

Anmerkung 34. Die Reichsabschiede von 1500. 1512. 1542. 1555. 1564. 1566. 1576. bezeugen klar, daß der Reichsadel in Franken, Schwaben und am Rhein reichsunmittelbar sey.

Anmerkung 35. Die von Bayern in Anspruch genommene Rittergüter gehören alle zu denjenigen, welchen die Reichsgesetze den Charakter der Unmittelbarkeit beylegen.

Anmerkung 36. 1.) Die bayerischen Ansprüche sind unerweislich; und die Mittel, womit sie durchgesetzt werden wollten, unverantwortlich. 2.) Der Reichsjustiz fehlt es weder an guten Gesetzen noch an redlicher Pflege; sondern an Gehorsam. 3.) Oesterreich hat die Reichsritterschaft jederzeit; Preussen im Jahre 1787. rechtlich behandelt.

Anmerkung 37. Das von dem Erzhause Oesterreich abermals hergeholte Beyspiel ist wiederum ungegründet.

Anmerkung 38. Von den Gewaltthaten, welche Bayern im Namen von Bamberg und Wirzburg im Jahre 1803. ausübte, muß dasselbe gelten, was Bayern, Bamberg und Wirzburg von den brandenburgischen Occupationen vom Jahre 1796. behauptet haben.

Beschluß.

Vorbericht.

Das harte Schicksal, welches die unmittelbare Reichsritterschaft in den letzten Monden des Jahres 1803. getroffen, ist noch allgemein in allzufrischem Andenken, als daß es einer umständlichen Beschreibung bedürfte.

Kaum hatte das jüngste Reichsgrundgesetz „die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen ist„ bestätigt und verwahrt, als eben dieser unmittelbare Reichsadel von verschiedenen höchsten und hohen Reichsständen mit Heeresmacht überfallen, und seiner Unmittelbarkeit und Reichsfreyheit mit öffentlicher Vergewaltigung entsetzt wurde. Gegen die fränkischen Rittergenossen hatte man besonders harte Maasregeln angewendet.

Unter dem Vorwande von Ansprüchen und einer darauf gebauten sogenannten documentirten Landeshoheit wurde das Zentralgesetz der Reichsverfassung:

„Kein Stand des Reichs soll sein Recht mit Gewalt der Waffen suchen, sondern über alles, was in Widerspruch gezogen werden möchte, soll jedermann sich am Weege Rechtens begnügen„

nicht blos verletzt, sondern von Grund aus zerstört, und so gewann es das Ansehen, als wenn das Faustrecht des Mittelalters im Jahre Eintausend Achthundert und Drey wieder aufleben wollte.

Wie durch einen elekterischen Schlag, so wurden die Folgen dieser Gewaltthaten bald allen Reichslanden, wie auch dem angrenzenden Auslande fühlbar: Anstatt der alten gesetzlich geordneten Grenzen, die dem Mächtigen weder schaden noch furchtbar seyn konnten, entstanden neue Nachbarschaften, höchstwidrigreitzbare Berührungspunkte, vervielfältigte Grenzirrungen, größere Projekte, Plane, Ansprüche und Besorgnisse. — Der gute Genius Deutschlands hatte sich einen Augenblick entfernt. Er kam — Dank der ewigen Vorsehung! — bald wieder zurück; mit ihm kehrte wieder ein, die Gerechtigkeit, Eintracht, Pflichtstreue, gegenseitige Gunst, besserer Rath, Friedfertigkeit.

Das oberste Reichsrichteramt erschien in der ihm gebührenden Kraft und Würde; alles schien zur Fahne der Gesetze zurückzukehren. Die kurpfalzbayerische Paritionserklärung vom 17ten Februar 1804. ist der Ehre und der Vaterlandsliebe eines großen Reichsstandes angemessen; aber die That hat dieser rechtlichen Verheissung bisher noch nicht durchaus entsprechen wollen. Noch ist der status quo in Franken, wie am Rhein, nicht überall; und in Schwaben überall nicht hergestellt. Ungeachtet aller höchstrichterlichen Gebote, Gehorsamszusicherungen und der feyerlichsten Staatsverträge, die besonders zwischen dem schwäbischen Kanton Donau und dem Kurhause Pfalzbayern unmittelbar bestehen, ist zur Zeit (September 1804.) weder der Sequester allenthalben aufgehoben; noch sind die in jenen unruhigen Zeiten den

Ritterkassen und verschiedenen Rittergenossen abgenommenen Gelder und Akten; noch die eingezogenen; noch die zurückgehaltenen Rittersteuern; noch die Executionskosten rc. rc. zurückgegeben.

Anstatt daß die in jenen stürmischen Zeiten verkündeten der finstersten Periode des Mittelalters vollwürdigen Grundsätze nunmehr zurückgenommen, oder wenigstens in Schatten gehüllt und zum Grabe der Vergessenheit besten Fleißes — hätten befördert werden sollen, wurden sie abermals der Presse übergeben, und mit neuen Druckschriften vermehrt. Erst im August d. J. wurde das „Historische Archiv für Franken„ (herausgegeben vom Herrn H. R. Stumpf zu Wirzburg) am Reichstage „auf hohen Befehl„ ausgetheilt und sogar die vermeintliche „Betrachtungen über die Reichsritterschaft„ die angeblich zu Regensburg gedruckt, aber von Berlin gekommen sind; eine Schrift, welche an gänzlichem Mangel der nöthigsten Sachkunde, so wie an Unglimpf, vor allen andern sich auszeichnet *) — ist zu Regensburg verkündet worden.

Gleichwohl sind die in den bayerischen Staatsschriften aufgestellten Grundsätze zum Theil von hoher Wichtigkeit; sie ent-

*) Jeder §. liefert neue und zuweilen ganz sonderbare Proben von Unwissenheit und Schmähesucht. Man darf z. B. nur den 15ten §. aufschlagen, wo der V. den Proceß des Inquisiten von Münster zu langweilig findet, und über die kaiserliche Commission, welcher die Untersuchung aufgetragen ist, aller seiner Galle sich entladet, ohne zu wissen, daß nächst dem Ritterkanton Steigerwald, auch Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern, als regierender Fürst von Bamberg, kaiserlicher Commissarius ist. Wenn der V. ein so großer Engelschmann ist, wie er in der Vorrede scheinen will, so muß ihm bekannt seyn, was Swifft sagt: daß es nemlich — gar nicht überflüssig sey, wenn Schriftsteller von den Dingen, worüber sie urtheilen, auch etwas verstehen. —

M. s. die Berliner Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen 1804. St. 78. S. 6.

scheiden über anerkannte Wahrheiten der Geschichte; über die erheblichsten Lehren des Staats- und Völkerrechts.

Nicht blos der Reichsritterschaft, sondern dem gesammten deutschen Vaterlande liegt viel daran, daß auch das größere Publikum über Verhältnisse, wovon die Wohlfahrt aller gesitteten Völker abhängt, (z. B. ob Hoheitsrechte verjährt werden können? In wie fern Regenten die Verträge ihrer Vorfahren zu erfüllen haben? Was, und wo territoria clausa sind? rc.) gründlich, mit beständiger Hinweisung auf Gesetze und Verfassung, berichtet werde.

Geschichte ist in Reichsangelegenheiten die lauterste Aufklärungs- und Entscheidungsquelle; ohne sie würden die mehresten staatsrechtlichen Fragen unauflösbar, und das Territorialstaatsrecht eine Laterne ohne Licht seyn. Zum gegenwärtigen Endzweck wird es mit den nachfolgenden Fragmenten aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom genügen: Ornari res ipsa vetat contenta doceri.

Ein bereits vor einigen Jahren vollendeter Grundriß derselben Geschichte; und die, noch nicht vollendete durchaus mit Urkunden belegte Geschichte selbst, wird sobald Zeit und Umstände erlauben — nachfolgen

Im zweyten Aufsatze werden die erwähnte politische Maximen, welche die Gewaltschritte der bayerischen Regierung gegen die Reichsritterschaft geleitet haben, näher erwogen, und mit den gangbarsten Bestimmungen des Naturrechts und der positiven Gesetze zusammengehalten. Ausser dem objectiven Vortheil, welchen Erörterungen dieser Art gewähren, machen sie in Hinsicht

auf den gegenwärtigen Fall eine Art von rechtlicher Nothwehr aus, welche durch die obenberührte fortwährende Verbreitung der bayerischen Maximen; wie auch durch die, selbst mit den zeitherigen Restitutionen verbundenen Reservationen und Beziehungen, noch besonders provocirt wurde.

Der Widerlegungsarten giebt es mancherley. — Anstatt der leichtesten und gemächlichsten hat man die gründlichste Methode gewählt: Ehrlicher kann wohl nicht zu Werke gegangen werden, als wenn man die Klage wörtlich vorträgt, die Einreden darunter schreibt, und das Publikum urtheilen läßt. Zu diesem Ende schien die bayerische Beleuchtung der recht- und lichtvollen Allerhöchst-Kaiserlichen Note vom 6ten December 1803. um so zweckmäßiger, weil solche als späteres Product, ausser dem, was ihr eigenthümlich gehört, die Hauptgründe der sogenannten Staatsrechtlichen Verhältnisse wiederholt und erweitert. Dann war die Beleuchtung durch den systematischen Gang, und die hohe Rechtlichkeit der gedachten ministeriellen Note doch immer einigermassen zur Ordnung eingehalten, und auf Gesetze einzugehen genöthigt. Welches der Widerlegung den erwünschten Anlaß gab, verschiedene gemeinnützige Rechtswahrheiten näher zu entwickeln und in fruchtbaren Umlauf zu bringen. Es sind also mit diesen — unter der Feder etwas stark angewachsenen Bemerkungen zugleich die erwähnten „staatsrechtlichen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den kurbayerischen Entschädigungslanden ꝛc. „ die im Anfange dieses Jahres am Reichstage ausgetheilt wurden, im Hauptwerke abgefertigt. Bey mehrerer Muße wird solchen noch besonders in Hinsicht auf Geschichte und Diplomatie, ein eigenes Kapitel gewidmet und nachgeschickt werden.

Non si cuipiam res grata est, eadem est etiam probata.

Die dritte Abhandlung betrift den Zustand des Reichsadels in der Markgrafschaft Burgau. Es ergiebt sich daraus, wie ungleich das Beyspiel ist, welches die bayerischen Schriftsteller davon herholen, und wie ungerecht die Vorwürfe sind, welche der österreichischen Regierung deshalb gemacht werden, die weder die Reichsritter noch ihre unmittelbaren Besitzungen für landsässig erklärt, vielmehr bey ihren Verhältnissen zum schwäbischen Kreise, zur Reichsritterschaftlichen Genossenschaft und zu Kaiser und Reich gelassen hat; ja sogar den Gerichtszwang der höchsten Reichsgerichte, von welchem das erhabene Erzhaus bekanntlich eximirt ist, freywillig im Wege eines Compromisses sich gefallen läßt.

So verfährt das deutliche Bewußtseyn von Kraft, Würde und Rechtlichkeit.

Alle übrigen, zum Theil in Zeitungen und Journalen eingerückten abholden Staatsschriften werden auf dieselbe Weise ihre Widerlegung finden, in so fern sie den Charakter der Ehrbarkeit und guten Sitten nicht verletzen.

Exaltirte Köpfe, die an Weltbürgerschaften laboriren, und die Menschen durch Revolutionen beglücken wollen; Glücksjäger und Heuerlinge, die blos auf Beute auslaufen, und in keinem gesetzlichen Zustande sich fortzubringen getrauen; Verläumder und Pasquillanten werden billig der Strafe des Gewissens und der allgemeinen Verachtung überlassen.

Geschrieben im September 1804.

Fragmente

aus der

Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft

in

Schwaben, Franken, und am Rheinstrom.

Nürnberg,
gedrukt bey Franz Hofmann.

April 1804.

Fragmente
aus der
Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken, und am Rheinstrom.

§. 1.

Eingang.

Die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom gehört ohne Zweifel zu den zahlreichen, ungleichen und ungleichartigen Theilen, welche in staatsgesellschaftlicher Vereinigung unter einem Oberhaupte, den deutschen Staatskörper ausmachen.

Neuere Geschichtschreiber geben Verwunderung zu erkennen, daß die Unmittelbarkeit und freye Verfassung des Reichsadels sich so lange habe erhalten können, und verschiedene nachbarliche Völker werden nie begreifen, wie die deutschen Reichsstände Landeshoheit besitzen und als solche keine Souverainität haben, sondern einem gemeinschaftlichen Oberherrn unterworfen seyn können.

Gleichwohl bestehen beyde staatsrechtlichen Verhältnisse neben einander; beyde sind gleichen Ursprungs; beyde haben im Anwuchse und in der Ausbildung zu allen Zeiten gleichen Schritt gehalten, und beyde können auch nur zugleich stehen und fallen.

Vielleicht hat keinem Stande des Reichs der Kampf für die Erhaltung seiner politischen Freyheit so viel gekostet, als der Reichsritterschaft, welche von öffentlichen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte, in neuern Zeiten ausgeschlossen, kleine zerstreute Gebiete besitzt, die großentheils von den Staaten mächtiger Fürsten umgeben sind.

In der kräftigen Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke; unter dem Schutze der Gesetze; nur in dem mächtigen Schutze ihres und des Reichs Oberhaupts hat die Reichsritterschaft ihre Selbsterhaltung gefunden, und in den gefährlichsten Zeiten, wenn Habsucht und Uibermacht sich zu ihrem Untergange verbanden, mannbar behauptet.

§. 2.

Ursprung der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Die unmittelbare Reichsritterschaft ist bekanntlich aus dem Reichsadel erwachsen. Die ältesten Urkunden Deutschlands bezeugen, daß dieser Staat von jeher seinen Erbadel hatte, aus welchem die Könige und die vordersten Staatsbeamten gewählt wurden. Er erhielte sich unter dem Namen der "Freyen" während der Völkerwanderungen, der Marcomannischen und Westfränkischen Kriege.

Die Westfranken brachten ihre Ritter und das Ritterwesen mit nach Deutschland. Schon unter Karl dem Großen finden sich Spuren von Ritterweihen.

Diese in Abgang gekommene und in unsern Tagen so sehr verkannte Anstalt war gleichwohl das Werk einer erleuchteten Staatskunst, und der Ruhm derjenigen Völker, bey welchen sie im Gange war. Alles, was St. Palaye von Frankreich rühmt, kann auch von Deutschland behauptet werden, worinn dieselbe Anstalt nach dem französischen Muster — mit einigen auf den Geist der Nation Bezug habenden Abweichungen — eingeführt und von den Königen und Kaisern begünstigt ward. Liebe zu Gott und zur Freyheit, war der Grundstein, worauf das edle Gebäude ruhete; Vertheidigung und Beschützung der Unschuld sein ehrenvoller Endzweck. Der hohe und niedere Adel wetteiferte in einem Berufe, der zum höchsten Ruhme, zur Verehrung und Unsterblichkeit führen konnte.

Der junge Adel genoß einer — dem Ritterstande angemessenen Erziehung, und die Kreutz- und Römerzüge setzten sein kriegerisches Talent in ein so vortheilhaftes Licht, das glänzende Stralen verbreitete und allgemeine Aufmerksamkeit weckte.

In den Ritterspielen von Jugend auf geübt, machten einige Hundert solcher Reichsritter eine so furchtbare Reiterey aus, die in den damaligen Zeiten, bey Ermangelung des Schießpulvers, ein ganzes Heer Fußvolk aus dem Felde schlagen konnte. Handlungen, welche körperliche Stärke, verbunden mit der schlauesten Gewandheit, und ununterbrochene Gegenwart des Geistes erforderten; — wahre Heldenthaten, deren die neuere Kriegskunst gar nicht fähig ist, gehörten zu ihren gewöhnlichen Verrichtungen.

Mit dem Begriffe der Unabhängigkeit aufgewachsen war an Unterwürfigkeit gegen Herzoge, Fürsten und Grafen, an Mittelbarkeit damals um so weniger zu denken, als diese Würden bloße Staatsämter bezeichneten, die im Namen des Kaisers verwaltet wurden, welchem alles unmittelbar untergeben war. Geschätzt von den Großen, und von den Kleinen gefürchtet, konnte es dem Reichsritter gar nicht an Mitteln fehlen, seine hergebrachte Freyheit zu behaupten, besonders in denjenigen Reichslanden, wo es auch in der Folge keine — oder doch keine übermächtigen Herzoge, Fürsten und Grafen gab. Dieses war der Fall am Rheinstrom.

§. 3.

Am Rheinstrom hat der Reichsadel seine ursprüngliche Unmittelbarkeit ununterbrochen behauptet.

Die deutschen Kaiser hatten bekanntlich in den ältesten Zeiten so beträchtliche Krongüter, daß füglich der dritte Theil von Deutschland zu ihren Domainen gezählt werden konnte. Diese wurden schon durch die Freygebigkeit der Merowiner und Karolinger merklich vermindert; durch die Erblichkeit der Staatsämter und der damit anstatt der Besoldung verbunden gewesenen ansehnlichen Ländereyen fast gänzlich erschöpft. Einige — aus diesem Schiffbruch übrig gebliebene Trümmer lagen am Rheine, und wurden von kaiserlichen Pfalzgrafen im Namen und zum Nutzen des Kaisers verwaltet. — Von dem Kaiser durchaus abhängig, ließen die Beamten sich nicht einfallen, die — dem Kaiser ebenfalls unmittelbar untergebenen Adelichen zu eximiren, und obschon in der Folge die Sache beynahe dieselbe Wendung nahm, wie in den übrigen deutschen Provinzen, indem die kaiserlichen Besitzungen auch hier größtentheils unter die Botmäßigkeit der Herzoge und Grafen geriethen; so war ihre Macht in dieser Gegend gleichwohl zu

geringe, als daß sie den begüterten zahlreichen und tapfern Reichsadel hätten unterdrücken können. Vielmehr mußten die nunmehrigen Reichsritter in diesem Striche Landes den unveränderten Besitz ihrer uralten Freyheit und Unmittelbarkeit stets zu behaupten. Niemals wurden sie irgend einem — auch am Rheinstrom in der Folge herangewachsenen Landesherrn unterworfen. Sie können also als eine heilige Reliquie des ältesten deutschen Staatsrechts betrachtet werden. — In den übrigen Reichslanden verhält sich die Sache nicht also.

§. 4.

In Schwaben und Franken hingegen mußte der Adel, wie Fürsten und Grafen ꝛc. unter die Botmäßigkeit der Hohenstauffen sich beugen.

Seit Karl dem Großen war kein deutscher Kaiser den Herzogen weniger günstig, als Heinrich III. — Die Herzoge von Lothringen und Bayern wurden abgesetzt. Kärnthen blieb eine geraume Zeit ohne Herzog, und in Franken wurde dem Bischoff von Wirzburg der herzogliche Titel ertheilt; die herzogliche Gewalt hingegen dem Kaiser vorbehalten. — Hundert Jahre blieb das Herzogthum Franken ohne wirkliche Herzoge, bis Heinrich V. im Jahre 1116. solches dem Sohne seiner Schwester, Conrad Grafen von Stauffen verlieh, dessen Bruder Friedrich, Herzog in Schwaben war.

Diese Begebenheit legte den Grund zu der folgenden Größe dieses Hauses, das zu einer gewissen Zeit das mächtigste in Deutschland war. Ausser der Kaiserkrone und den beträchtlichen italienischen Landen, besaß es noch die drey großen Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß. Seine Uibermacht strebte nach unumschränkter Gewalt, die der Adel nicht minder als Fürsten und Grafen zu empfinden hatten, und die zuweilen auch

so ungerecht nicht war, wie mancher glaubt: Noch waren die Großen des Reichs nichts weniger als Landesherren. Die Kaiser hatten ihnen gewisse Vorzüge verliehen, sich selbst aber allenthalben wesentliche Hoheitsrechte vorbehalten.

Schon im Jahre 1137. wurde Herzog Conrad von Franken zum römischen Kaiser erwählt. Ihm folgte auf dem Kaiserthrone seines Bruders Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, und diesem sein Erstgeborner, Heinrich VI., nachdem er auf dem Reichstag zu Mainz im Jahre 1184. sich zum Ritter aufnehmen ließ.

Die herzoglichen Gerechtsame waren also mit der kaiserlichen Oberherrschaft vereinigt, und vermochten freylich viel, wenn sie von einem Friederich I. und II. gehandhabt wurden. — Unter diesen Umständen wird es begreiflich, daß die reichsten Güterbesitzer sich einer Oberherrschaft fügten, die nicht sowohl zu den Befugnißen eines Herzoges, als vielmehr und hauptsächlich in den weiten Umfang der damals noch wenig — oder gar nicht geschmälerten kaiserlichen Machtvollkommenheit gehörte, und wobey der begüterte kriegerische Reichsritter immer noch viel besser, als diejenigen bestehen konnte, die ihr zeitliches Glück; ihre ganze Existenz einer — vom Kaiser abhängigen Bedienung zu danken hatten.

§. 5.

Nach dem Erlöschen des Hauses Hohenstauffen erhielt die Reichsritterschaft ihre Unmittelbarkeit wieder.

Als aber das Haus Hohenstauffen den Gipfel des Glücks erreicht hatte, stürzte es plötzlich durch eine unerwartete Wendung der Dinge von seiner Höhe in den tiefsten Abgrund hinab.

Um das Königreich Neapel zu erobern, zog der einzige Sohn des römischen Königs Conrad IV. der herrschsüchtige Conradin nach Italien. Er verlor eine Hauptschlacht bey Palenza und wurde am 29. Octbr. 1269. zu Neapel öffentlich enthauptet.

Er war der letzte männliche Sprosse seines Stamms, und erhielt in den Herzogthümern Franken und Schwaben keinen Nachfolger.

Das große Zwischenreich, das zwar nicht förmlich, aber desto mehr im Wesen wirklich existirte, und die gesundere Politik der nachfolgenden Kaiser aus dem Hause Habsburg waren Ursache, daß diese Herzogthümer nie wieder besetzt wurden, und daß die niedergedrückten Fürsten, Grafen und Edeln sich wieder erheben und frey athmen konnten. Jeder benutzte die Umstände so gut er konnte. Doppelt gewann dabey derjenige Theil des niedern Adels, der unter dem Namen der Reichsritterschaft sich ausgezeichnet hatte. Er kannte keine Herzoge mehr, die unter dem Vorwande des kaiserlichen Heerbannes ihm allerley Ungebühr zumuthen konnten, und das gräfliche Richteramt war schon mit dem Aufleben des Faustrechts zu Grabe bestellt, und von Niemanden bedauert worden. Fürsten, Grafen und die Reichsritterschaft kamen nun in die Lage, von einander ganz unabhängiger Nachbaren, und diese wurden so gut als jene, mit allen ihren Landen und Besitzungen, einem gemeinschaftlichen Oberherrn unmittelbar unterworfen. Der freye Reichsadel trat völlig wieder in seine ursprünglichen Verhältnisse zum Reichsoberhaupte ein, und wußte solche dem deutschen Vaterlande so interessant zu machen, daß er von dieser Seite den mächtigsten Schutz erwarten konnte.

§. 6.

Ursprung der reichsritterschaftlichen Verfassung.

Wie die deutsche Reichsverfassung im Ganzen, und in allen ihren Theilen, aus der Verwirrung des Mittelalters hervorgegangen, und in währendem Laufe von Jahrhunderten zu ihrer jetzigen Gestalt sich ausgebildet; so ist das Staatsrecht des unmittelbaren Reichsadels zu gleicher Zeit, demselben Boden entsprossen, und allmählig herangewachsen.

Die ersten Bündnisse der Reichsritter hatten, nächst der Reichs- und Lehnsfolge, wechselseitigen Beystand in Befehdungen zur Absicht. Sie erstreckten sich auf bestimmte Fälle; auf gewisse Jahre. Es waren darinn aber nicht blos Edelleute, sondern oft auch Herzoge, Fürsten, Grafen, Bischöffe, Prälaten, Aebte und Reichsstädte ꝛc. begriffen.

Noch im Jahre 1382. finden wir den Herzog Leopold von Oesterreich, den Grafen Eberhard von Wirtemberg, mehrere Reichsstädte und verschiedene fränkische und rheinische Rittergesellschaften vom Schilde mit dem Löwen, St. Wilhelms und St. Georgs in einem Bunde vereinigt, wovon der Bundesbrief und eine von dem Herzog Leopold darüber ausgestellte Urkunde noch vorhanden sind. Wegen einer Beleidigung, die einigen reichsritterlichen Mitgliedern in Böhmen widerfuhr, traten im Jahre 1392. — 457 Grafen, Herren, Ritter und Knechte in ein Schutz- und Trutzbündniß. — Im Jahre 1402. schloßen mehrere Grafen, Herren, Ritter und Knechte in Franken einen wechselseitigen Schirmbund auf drey Jahre. — Im Jahre 1407. schloßen 2 Bischöfe, 1 Herzog von Teck, 7 Grafen, 8 Freyherren, 22 Ritter und 58 Edelknechte ein Bündniß wider die Appenzeller. — Im Jahre 1408. verbanden sich wiederum der Bischof

von Constanz, 7 Hauptleute der Rittergesellschaften, 12 Grafen und mehrere Ritter und Knechte auf gewisse Zeit zu bestimmten Zwecken.

Mit diesem Bunde vereinigte sich die Stadt Constanz im Jahre 1409.

Im Jahre 1413. wurde zwischen einem Herzoge von Teck, mehrern Grafen, Rittern und Knechten ein Verein geschlossen, der sich auf einen andern Gesellschaftsbrief von unbestimmtem Alter beziehet rc. So gieng es durch das ganze Mittelalter. Diese Bündnisse sind die sichersten Bürgen von dem sorglosen Vertrauen, welches die Reichsritter in ihre fürstlichen Nachbarn setzten. — Nicht blos als Vasallen, wo dieses Verhältniß eintrat, sondern auch in andern Angelegenheiten leisteten sie ihnen die ersprießlichsten Dienste, und halfen getreulich das Gebäude der Landeshoheit aufführen und vollenden. Wie hätten sie ahnden können, daß sie dieses dereinst belästigen und zu Boden drücken würde?

Erst nach einer langen Reihe von Jahren wurden die Reichsritter gewahr, daß der Glückswechsel; die beträchtliche Zunahme an Reichthum, Ehren und Würden bey manchen ihrer Nachbaren eine Verschiedenheit der Meinungen und Denkart hervorgebracht habe.

Der kriegerische Geist des Mittelalters hätte die Reichsritter mit unvergänglichem Ruhme, aber auch mit unheilbaren Wunden bedeckt; sie wurden von dem heiligen Feuer der Ehre entbrannt und — verzehrt. Viele hatten ihr Leben in den einheimischen Kämpfen eingebüßt; mehrere noch auf Kreuzzügen in fernen Welttheilen den Tod gefunden. Ihre hinterlassenen Besitzungen wurden oft mit den geistlichen Stiftern als fromme Vermächtnisse verbunden; nicht selten von weltlichen und geistlichen Nach-

baren eingezogen; der kleinste Hofdienst, der zuweilen nur kurze Zeit dauerte, und keinen Unmittelbaren mittelbar machen konnte; unbedeutende Lehnstücke, die in keinem Falle den freyen Lehnmann zur Stufe des Unterthans herabzusetzen vermochten, dienten zum Vorwande, um die reichsten Erbschaften, den rechtmäßigen Erben vorzuenthalten, und den Nachlaß ansehnlicher Familien einzuziehen. — Geschmälert an Grundeigenthum, an begüterten Mitgliedern, die unentgeldliche Kriegsdienste leisten konnten, abgeschwächt, sahen die Reichsritter ihren politischen Tod vor Augen, wenn nicht die kräftigsten Heilmittel ausfindig gemacht, und stracks zur Hand genommen würden. Diese waren nicht weit zu suchen.

Seit Jahrhunderten war in Deutschland ein gewisses — von den Reichsgesetzen gebilligtes Föderationssystem üblich. — Haben die Reichsritter an den Bündnissen gegen innere und äussere Feinde stets thätigen Antheil genommen; haben sie im Dienste des Kaisers sich allezeit an Muth und Treue ausgezeichnet; haben sie um das deutsche Vaterland nach den vielfältigen Zeugnissen der Reichsoberhäupter sich unvergängliche Verdienste erworben; so war es natürlich, daß sie dieselben Triebwerke auch für sich in Bewegung setzten.

Mit dem 13ten Jahrhundert giengen die Zeiten zu Ende, in welchen es mit den reichsritterschaftlichen Gesellschaften hauptsächlich auf Reichs- und Lehensfolge, auf wechselseitige Hülfe und Beystand in Befehdungen abgesehen war. Bald lehrte die Erfahrung die Vortheile kennen, welche eine wohlgeordnete genossenschaftliche Verfassung gewährt. Man sahe ein, daß auf diese Weise, unter dem gerechten Schutze des Kaisers, die Güter des einzelnen Ritters, womit einige übermächtige Nachbaren ihre Besitzungen zu arrondiren begannen, am sichersten erhalten werden könnten.

§. 7.

Einzelne Rittergesellschaften treten in größere ewigwährende Genoßenschaften zusammen.

Die Gesellschaften unter dem Schilde des Löwen, St. Georgs und St. Wilhelms waren in Franken, Schwaben und am Rhein längst bekannt, aber noch immer isolirt. Sie traten nunmehr in einen Bund zusammen, dessen Hauptabsicht war: Niemanden als dem deutschen Kaiser unterthänig zu seyn, und herkömmlichermassen zu dienen, übrigens ihre persönliche Freyheit und die Unmittelbarkeit ihrer Güter mit vereinigten Kräften zu vertheidigen. — Daß dieser mannbare Schritt viel Aufsehen erregen mußte, ist leicht zu erachten. Mit Recht besorgten diejenigen, welche Rittergüter eingezogen hatten, ihre Beute zu verlieren; Andere, daß ihre Vergrößerungsplane vereitelt werden dürften. Gerade diejenigen, welchen der Landfriede ein Dorn im Auge war, schoben dem neuen Verbande, welcher nächst dem Reichsdienste, blos Selbsterhaltung zum Ziele hatte, landfriedensbrüchige Absichten unter. Nur unter diesem Vorwande konnte das Bündniß angefeindet werden, da dergleichen sonst keine Neuerung, sondern schon seit Jahrhunderten gäng und gebe waren. Allein der Kaiser trat in das Mittel, und erklärte in einer merkwürdigen Urkunde,

„ gegeben zu Nürnberg im Jahre 1422 am nächsten Sonntag
„ vor des H. Kreuz Tag — exaltationis.:

„ Daß der gedachte Bund weder gegen Kaiser und
„ Reich wäre, noch sonst jemanden auf irgend eine Weise
„ zu nahe trete; daß die Reichsritterschaft überall zu deut-

„ schen Landen Macht und Gewalt habe, sich mit einander „ zu verbinden und zu vereinen, wie sie das am besten zu „ seyn gedenken würde, damit sie bey Gleich und Recht „ bleiben, wie auch kaiserliche Reichsstädte, die sich mit „ ihnen verbinden wollten, in ihren Verbindungen wohl „ aufnehmen möge.

§. 8.

Der Kaiser läßt die Reichsritter zu ähnlichen größern Verbindungen durch eine eigene Gesandtschaft auffordern.

Der Vortheil, welchen die staatsgesellschaftliche Verbindung einiger reichsritterschaftlichen Genossenschaften dem deutschen Vaterlande gewährte, war so erheblich, daß der Kaiser dadurch bewogen ward, solche mit einer eigenen Gesandtschaft zu beehren. Friedrich von Flörsheim, Ritter und kaiserlicher Minister, wurde im Jahre 1429. an die verbundenen Rittergesellschaften in der Absicht gesendet, um sie wegen der vollzogenen Vereine des kaiserlichen Wohlgefallens zu versichern, und zugleich zu ähnlichen Verbindungen mehrerer Genossenschaften dringend aufzufordern.

Das kaiserliche Reskript, welches die Stelle des Creditivs vertrat, lautet im Eingange, dem Wesen nach, folgendermassen:

„ Die Bedrückungen, welchen die Reichsritterschaft „ im Reiche ausgesetzt sey, habe der Kaiser mit wahrem „ Leidwesen vernommen, und auf Mittel gedacht, wie sol-

„ chen abzuhelfen, und die Ritterschaft des H. Reichs bey „ ihrer Freyheit zu erhalten seyn möge. S. Majestät glau- „ ben, daß es sehr gut und nützlich wäre, wenn noch meh- „ rere Rittergesellschaften sich in einen Bund vereinigten, „ Sie senden ihnen zu diesem Ende den strengen Friedrich „ von Flörsheim, Rittern ꝛc. welcher die kaiserliche Mei- „ nung näher eröffnen werde, und dem also Glauben bey- „ zumessen sey. Die Reichsritterschaft möge den Nutzen „ erwägen, den dergleichen Verbindungen den Gesellschaf- „ ten vom St. Georgen Schilde gewährt haben, welche kai- „ serliche Majestät befördert hätten, und auch in Ansehung „ der gesammten Reichsritterschaft befördern werden, da- „ mit sie bey ihrem Wesen bleiben möge. ꝛc. „

Diese Gesandtschaft macht Epoche in der reichsritterschaftlichen Verfassung, und ihr ist die erste Veranlassung zur Vereinigung der Distrikte in Kreise, und der dreyen Ritterkreise unter sich, vorzüglich beyzumessen.

§. 9.

Ausbildung der reichsritterschaftlichen Verfassung.

Von dieser Zeit an findet man in den öffentlichen Urkunden allenthalben die Namen der Ritterkantone, besonders der schwäbischen und fränkischen, die sie noch jetzt führen. Die Vereinigung der Kantone in Kreise und die Verbindung der Ritterkreise zu einem Staatskörper ward, unter andern zunächst von dem „ Gemeinpfennig „ veranlaßt.

Um den Landfrieden auf ewig einzuführen, das Faustrecht gänzlich abzustellen, und die innere Ruhe Deutschlands zu bevestigen, hatte Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495. einen Reichstag zu Worms eröffnet, wozu, wie zu den mehrsten vorherigen Reichsversammlungen auch die Reichsritterschaft berufen war. Am Schlusse des damals errichteten Reichsgrundgesetzes heißt es: „Hierbey sind gewesen Churfürsten, Fürsten, und „Fürstenbothschafter, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und „der Städte Sendboten in trefflicher Zahl.„

Auf diesem Reichstage ward zugleich ein Türkenkrieg beschlossen, und zu diesem Ende eine Kriegessteuer, unter dem Namen von Gemeinpfennig, „den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, „Edlen :c. „ abverlangt.

Wie die Herren Kurfürsten, Fürsten :c. so ward auch die Reichsritterschaft berechtigt, diese Abgabe von ihren Unterthanen zu erheben, und zu dem aus sieben Gliedern errichteten Reichs-Schatzmeisteramte, die sechste Person aus ihrer Mitte zu stellen.

Der unmittelbare Reichsadel versagte diese Abgabe. Der Kaiser ernannte Commissarien, die mit ihm deshalb gütlich unterhandlen sollten. So wurden wegen der Ritterschaft in Schwaben der Bischof von Augsburg und Herzog von Wirtemberg; wegen der Ritterschaft in Franken die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg und Markgraf Friedrich von Brandenburg; wegen der Ritterschaft am Rhein der Pfalzgraf, der Markgraf von Baden, und der Bischof von Constanz, zu Commissarien ernannt, die mit der Genossenschaft handeln, und sie zum Beytrage bewegen sollten.

Dem Kaiser schien an dem Beytritt der Reichsritterschaft viel zu liegen. Es ergieng daher noch ein besonderes Reskript, worinn die Herren Commissarien zur schleunigen und eifrigen Betreibung der Sache dringend angefeuert wurden. Diese ließen es auch an zweckdienlichen Vorkehrungen nicht fehlen; die Reichsritter aber wollten sich zu dem verlangten Geldbeytrage nicht verstehen. Sie führten unter andern folgende Weigerungsgründe an: „Erstlich sey der Gemeinpfennig eine Neuerung, welche die „wohlerworbene Freyheit der Reichsritterschaft verletze. Diese habe von „jeher Kaiser und Reich, wie auch der christlichen Kirche persönliche Kriegs„dienste auf eigene Kosten geleistet, dazu wäre sie noch bereit; ihre streit„bare Jugend befinde sich ausserdem allezeit bey den Heerzügen; sie habe „die Pflicht auf, das kaiserliche Zelt, Krone und Zepter zu bewachen, und „ihrem Souverain zu dienen, damit die ausgedienten Ritter im Besitze „ihrer hergebrachten Freyheit bleiben, und sorgenlos ihr Leben in Ruhe „beschließen könnten; diese Absicht würde aber verfehlt werden, wenn ausser „dem großen Aufwande, welchen die Unterhaltung der kriegerischen Ju„gend erfodere, noch Geldsteuer bezahlt werden sollte. ꝛc. „

Wiederholte Zusammenkünfte verschiedener Corporationen hatten keinen besseren Erfolg. Endlich trat die gesammte Reichsritterschaft aus Schwaben, Franken und vom Rheinstrem im Jahre 1496. in einem allgemeinen Konvente zu Kulmbach zusammen, und hier wurde nach langem und heftigen Debattiren der einmüthige Schluß gefaßt: „Die Reichsritter„schaft wolle dem Kaiser nach wie vor persönliche Kriegsdienste leisten, „könne aber zu der verlangten Steuer sich nicht verstehen.„

Alle übrigen, bey dieser Gelegenheit gefaßten — oder vielmehr erneuerten und auf die Gesammtheit erstreckten Beschlüsse, laufen hauptsächlich

darauf hinaus, daß man in dem vorgesetzten gerechten Endzwecke mit gesammter Hand zu Werke gehen, „vor Hauptmann und Räthen Recht geben und nehmen wolle, daß in der Regel niemand, der nicht seine alt, adeliche freye Abkunft bewiesen, zum Ritter geschlagen werden; — daß weder die Aufnahme in den Bund, noch der Austritt aus demselben ohne Consens der gesammten Genossenschaft und aller dabey intereßirten Theile geschehen könne rc.„— Welches von einer — auf ewige Zeiten abgeschlossenen staatsgesellschaftlichen Verbindung sich ohnehin von selbst verstehet; übrigens in der Folge auch noch mehrmalen auf den Korrespondenztagen und sonst ausdrücklich wiederholt und bevestigt ward.

§. 10.

Ursprung der reichsritterschaftlichen Liebessteuer.

Indessen war diese Befreyung von Geldabgaben nur scheinbar und von kurzer Dauer: denn ausserdem, daß der Personalkriegsdienst nach der neuen Kriegsweise einen beträchtlichern Geldaufwand erfoderte; so konnten auch die zwar sehr glimpflichen, jedoch unabläßigen kaiserlichen Anträge zur Geldhülfe in der Länge doch nicht mehr abgelehnt werden.

Die Türken waren im Jahre 1532. über Ungarn gegen die Grenze Deutschlands vorgerückt. Der Kaiser war des Geldes bedürftig, und die Reichsritterschaft konnte so wenig als die Stände umhin, Beyträge zu entrichten. Dieses ist die erste Geldabgabe, welche der unmittelbare Reichsadel, wie er sagte, nicht aus Schuldigkeit, denn diese konnte und wollte durchaus nicht anerkannt werden, sondern aus Verehrung und Liebe zu seinem Kaiser hergab. Es wurden deshalb mit der Ritterschaft in Schwaben und Franken, und zwar mit jeder besonders, Verhandlungen gepflogen,

und der römische König Ferdinand stellte darüber im Namen des Kaisers und für sich einen Revers aus: „ daß man die verwilligte Beyhülfe zu „ gnädigstem Dank angenommen, und sie (die Reichsritter) und ihre „ Nachkommen jederzeit bey ihren alten guten Gebräuchen gnädigst geschützt „ und gehandhabet werden sollten. „

Ein ähnlicher Nothfall hatte im Jahre 1542. ähnliche Beyträge und noch bündigere Reverse zur Folge, worinn der Kaiser versicherte: „ daß die Reichsritterschaft von jeher dergleichen Anlagen entladen gewesen, und daß die freye Verwilligung und Erlegung der Geldhülfe an ihrer Exemtion, Freyheit, Rechten und Herkommen ohne allen Nachtheil seyn und bleiben soll. „

Nothfälle dieser Art waren auch in der Folge nicht selten; eben so gewöhnlich wurden die ritterschaftlichen Zahlungen und die bündigsten Reverse, daß sie nicht zum Präjudiz gereichen sollten. — So ist endlich die Liebessteuer (Subsidium charitatis) entstanden, die nach der Hand, als der alte Personaldienst völlig abkam, in vergrößerter Quantität, die Stelle desselben vertrat, und von der gesammten Reichsritterschaft auf die herkömmliche Weise, nämlich von jedem Ritterkreise besonders, nach vorgängiger Unterhandlung mit eigenen — zu diesem Ende jedesmal bevollmächtigten kaiserlichen Commissarien, gegen Reversalen ꝛc. noch jetzt entrichtet wird.

§. 11.

Ursprung und Gesetzlichkeit der Rittersteuer und Matrikel.

Auch die heranwachsenden Stände des Reichs hatten Geldbeyträge übernommen. Diese und die neue Anordnung der Kreise, so wie die glän-

5

zende Einrichtung der Hofhaltungen, erforderten einen Aufwand, der nicht mehr wie sonst aus den Kammergefällen bestritten werden konnte, sondern mit Einstimmung der Gesetze gutentheils auf die Landesunterthanen ausgeschlagen werden mußte. — Eben so verhält sich die Sache bey der Reichsritterschaft. Aehnliche Ursachen brachten auch hier dieselbe Wirkung; die Rittersteuer hervor.

Schon im Jahre 1495. wurde der Reichsritterschaft verstattet, den ihr abverlangten Beytrag von ihren Hintersassen, selbst einzuziehen.

Dasselbe ward im Jahre 1512. 1542. mit der Bewilligung, daß die Ritterschaft ihre eigenen Einnehmer und eigene Truhen haben, die Beschreibung derjenigen, die dahin ihre Gebühr erlegen, (eine Matrikel) verfertigen möge, reichsgrundgesetzmäßig wiederholt und bestätigt. In Gemäßheit dieser und mehrerer andern Reichsgesetze sind denn in der Folge allerley kaiserliche Verordnungen ergangen, worinn das reichsritterschaftliche Steuerrecht in Hinsicht auf Umfang, Eintreibung und Verwendung näher bestimmt wird.

§. 12.

Errichtung des rheinischen Ritterkreises.

Die reichsritterschaftlichen Gesellschaften sind, wie bisher gezeigt worden, aus dem Drange der Umstände erwachsen. Ungerechter Druck erzeugte Widerstand, Associationen. Je stärker jener war, um so ehender kamen diese zu Stande, und wo drückende Uibermacht später fühlbar wurde,

da sind die Erhaltungsbündnisse jüngern Ursprungs. Dieses ist der Fall bey der rheinischen Ritterschaft.

Als in Franken und Schwaben übermächtige Herzoge haußten, die alles landsässig zu machen drohten, wurden die Rheinländer noch immer von Landvögten im Namen des Kaisers regiert, die so wenig Kraft als Beruf hatten, sich den unmittelbaren Adel zu unterwerfen, und von der Herrschaft ihres gemeinschaftlichen rechtmäßigen Herrn zu eximiren. Nach deren Abgang geriethen die Unmittelbaren, hohen und niedern Adels, unter sich in das glückliche Verhältniß von einander unabhängiger Nachbaren, worinn sie mehrere Jahrhunderte verblieben und zum Theil noch sind.

Unter die ältesten Gesellschaften, die Bezug auf wechselseitige Garantie hatten, zeichnet sich diejenige aus, die unter dem Schilde des Löwen vorkömmt, mit den auswärtigen Rittergesellschaften in Freundschaft stand, und im Jahre 1490. dem schwäbischen Bunde beytrat. — Um dieselbe Zeit gewann die rheinische Ritterschaft durch verschiedene Ganerb- und Burgschaften, an deren Spitze die Burg Friedberg stehet, einen mächtigen Zuwachs.

Der allgemeine Ritterkonvent vom Jahre 1496. machte sie aufmerksam; jedoch kamen bey ihrer ruhigen Lage eigentliche staatsgesellschaftliche Verbindungen erst in den Jahren 1542. 1552. zu Stande, da die Ritter 3 Hauptleute wählten, 3 Legstädte bestimmten, und ihre Besitzungen in verschiedene Distrikte theilten. — Von dieser Zeit an, kommt in den Urkunden und Reichsverhandlungen die Benennung des rheinischen Ritterkreises vor. — Ihre Matrikel und das Steuerwesen überhaupt war schon in den Jahren 1542. 1545. in Ordnung, und die rheinische Rit-

terordnung wurde nach dem Muster der Fränkischen Ao. 1652. vollendet, worinn im Hauptwerke nichts vorkömmt, als eine — unter dem Schutze des Kaisers geschlossene wechselseitige Garantie ihrer gesetzlichen Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit.

§. 13.

Verbindung der fünf schwäbischen Kantone zum Ritterkreise.

Frühzeitiger ward die schwäbische Reichsritterschaft in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, Erhaltungsbündnisse zu schließen. Im 13ten Jahrhundert war sie nebst Fürsten und Grafen nahe daran, vor den mächtigen Herzogen ihren Nacken zu beugen, und als diese nicht mehr waren, erhoben sich verschiedene andere Gewaltigen, die an der Stelle der Hohenstauffen sich dünkten, und so wie diese gehandelt haben würden, wenn ihre Kräfte dem Willen entsprochen hätten. Die Reichsritter bedienten sich ihres Associationsrechts; sie schloßen in den Jahren 1412. 1423. Vertheidigungsbündnisse, und wurden dazu von der Majestät des Kaisers ausdrücklich aufgefordert. (§. 8.) Schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte die schwäbische Reichsritterschaft ihre Hauptleute und war in vier Kantone eingetheilt, die noch jetzt bestehen. Die Gesellschaft des heiligen Georgs, welche größtentheils aus schwäbischen Rittern bestand, und alle übrige schwäbische Rittergesellschaften haben nicht nur an den wichtigsten Handlungen des schwäbischen Bundes wesentlichen Antheil genommen; sie sind auch die vorzügliche Veranlassung desselben, und haben dadurch und durch ihr so unabläßiges — als glückliches Kämpfen wider das Faustrecht, um die deutsche Civilisation, besonders um das Justizwesen, unvergängliche Verdienste sich erworben.

Als dieser Bund zu Ende gieng, die Großen des Reichs auf die Grundlinien ihrer Landeshoheit das Gebäude selbst aufzuführen begannen, und die schwäbische Ritterschaft, wie sie sich ausdrückt, „ gegen ihre ade„ liche Exemtion, derselben anhängige Frey- und Herrlichkeit, Betrübniß „ und Eingriff zu empfinden hatte, „ so wurden die ältern Bündnisse im Jahre 1543. erneuert und für immerwährend erklärt. — Der unmittelbare Adel im Creichgau, der sich zu keiner Ritterunion für beständig hielt, trat im Jahre 1545. in der Gestalt des 5ten Ritterorts diesem fortdauernden Bunde bey.

Diese fünf Kantone versammelten sich, durch neue Widerwärtigkeiten angetrieben, im Jahre 1560. zu Munderkingen, wo das gemeinschaftliche Band vester angezogen — und die Ritterordnung abgeschlossen wurde. Da aber einige Kantone damit nicht ganz zufrieden waren, so wurde solche dem Kaiser im Jahre 1561. zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, die dann auch kurz darauf erfolgte.

§. 14.

Vollendung des fränkischen Ritterkreises.

Die fränkische Reichsritterschaft hat mit der schwäbischen, in Hinsicht auf Organisation und Ausbildung, jederzeit gleichen Schritt gehalten. Zu derselben Zeit, jedoch mit mehr Muse und Ruhe, gieng der fränkische Ritterkreis dem Ziele seiner Vollendung entgegen, weil hier die vielen Hindernisse nicht waren, die sich der schwäbischen Reichsritterschaft entgegen stämmten.

Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts war der unmittelbare fränkische Adel allenthalben in Gesellschaften verbunden, worinn aber noch, wie in dem Bunde von 1382., Herzoge, Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte ꝛc. begriffen waren.

Die Verbindung vom Jahre 1402. ist die erste, welche vorzüglich die Erhaltung der Freyheit und Unmittelbarkeit zum Ziele hat. — „Gehorsam dem Kaiser, Friede und Freundschaft allen Nachbaren, besonders dem Bischofe von Wirzburg, wenn er die Vasallen von Adel mit Zoll, Ohmgeld und andern Neuerungen nicht beschweren werde,„ machen eigene Bestimmungen dieses Vertrages aus.

Die zweyte Verbindung dieser Art ist die vom Jahre 1423., welche auf 10 Jahre gerichtet war, und ebenfalls Fürsten, Grafen und Herren umfaßte.

Am schwäbischen Bunde hatte die fränkische Ritterschaft mit der schwäbischen gleichen Antheil, und auf dem — im Jahre 1495. des Gemeinpfennigs wegen, zu Schweinfurt gehaltenen Konvente führte sie in Gegenwart der kaiserlichen Commissarien das Wort der „freyen Franken,„ welches manchem etwas zu frey schien, im Grunde aber nichts mehr und nichts weniger als Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit bedeuten sollte: Eigenschaften, die mit einer unfreywilligen Geldabgabe allerdings im Widerspruch stehen mögen. Diesem Konvente folgten mehrere Zusammenkünfte auf dem Gebirge, an der Rhön, am Ottenwald und in andern Bezirken, die bereits ihre eigenen Hauptleute hatten. Diese kamen in vincula Petri 1496. in Schweinfurt zusammen, und faßten den Ent-

schluß, der kurz darauf von dem schwäbischen und rheinischen Ritterkreise adoptirt wurde. — Urkunden vom Jahre 1499. bezeugen, daß der fränkische Ritterkreis damals schon in 6 Kantone eingetheilt war, und der Konvent zu Windsheim vom Jahre 1515. läßt hierüber nicht den mindesten Zweifel übrig, da das Berathungsprotocoll im Namen der 6 Orte in folgender Ordnung: 1.) Steigerwald, 2.) Ottenwald, 3.) Altmühl, 4.) Rhönwerra, 5.) Baunach, 6.) auf dem Gebirg, unterschrieben ist. Dieser Konvent war der Vorläufer eines andern, der auf Sonntag nach Matthiä desselben Jahrs ausgeschrieben — und nächst den Abgeordneten der 6 Ritterorte, von den Grafen von Kastell, Seinsheim, Wertheim, Hohenlohe, dem Bischofe von Wirzburg und dem Markgrafen von Brandenburg besucht wurde. — Endlich schloßen noch im Jahre 1517. mehrere gefürstete Grafen, Herren und die Ritterschaft über verschiedene Gegenstände der Landespolizey eine „brüderlich-nachbarliche Einigung.„

Einzelne fränkische Ritterorte vollendeten ihre innere Verfassung theils früher, theils später. Röhnwerra, Baunach und Steigerwald waren damit im Jahre 1525. am Rande. Desgleichen Ottenwald und Gebirg, die ihre Verfassung in den Jahren 1542. 1567. und 1574. verbesserten. Der Kanton Altmühl war im Jahre 1545. schon völlig organisirt: Er hatte seinen Hauptmann, Räthe und Einnehmer, die zu bestimmten Zeiten engere Ortskonvente hielten. — Er faßte in demselben Jahre einen Receß und seine Matrikel.

Die Verbindung der Kantone unter sich ist erwähntermaßen so alt als die Kantone selbst, und wurde durch den Gemeinpfennig ungemein bevestigt. — Von dieser Zeit an wird der fränkischen Reichsritterschaft

allenthalben als eines besondern Staatskörpers gedacht, welcher durch nachbarliche Irrungen mit einigen Ständen, woran es in einem so gemischten Lande, wie der fränkische Reichskreis ist, bey aller Mäßigung und Friedfertigkeit nicht durchaus fehlen konnte, immermehr zusammenhängend und dauerhaft wurde, da die wechselseitige Unterstützung die Grundlage aller Bündnisse und Unionen war. — Und als diese rechtliche Unterstützung, und die deshalb oft veranstalteten sechs Ortskonvente hier und da wiederum Mißgunst erregten, die denn nach ihrer Art den schlichtesten Handlungen ungleiche Absichten zu unterschieben und sie verdächtig zu machen suchte, so trug der gesammte Ritterkreis im Jahre 1590. seine wesentlichsten staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, nach Anleitung der älteren Unionen und Gesetze, in eine Ritterordnung zusammen, die öffentlich bekannt und von dem Kaiser bestätigt wurde. Er verband sich endlich im Jahre 1608. von neuem dahin: „Leib, Gut und Blut zu Erhaltung seiner „angestammten Freyheit darzusetzen, deshalb auch einen „Vorrath zusammen zu schießen, und sich insgesammt, „wenn die Mitglieder zu ihrer Erhaltung zu schwach seyn „sollten, mit hohen Potentaten, Kurfürsten und des H. „Reichs Ständen zu vereinigen.„ rc.

§. 15.

Vereinigung der drey Ritterkreise in einen Ritterstaat; die gesammte Reichsritterschaft.

Wie Quellen in Bäche, Bäche in Flüsse und Ströme anwachsen, und diese sich in den Ocean vereinigen, so wurden in währendem Laufe von einigen Jahrhunderten einzelne Ritter in Gesellschaften, und diese in Kantone und Kreise vereinigt. — Es fehlte also nur noch an dem gemeinschaftlichen

Bande, welches Glieder und Theile in einen Körper verbinden könnte. Der erste allgemeine Ritterkonvent vom Jahre 1496. stellte die Wirksamkeit solcher Verbindungen handgreiflich dar. Hat man einmal in irgend einer Krankheit ein Heilmittel bewährt gefunden, so wird es in ähnlichen Unfällen wieder zur Hand genommen. Schon im Jahre 1499. kam die schwäbische Reichsritterschaft, nebst ihren Alliirten, von neuem ins Gedränge. Sie nahm ihre Zuflucht zur Fränkischen, und diese ließ sich nach der schlichten Logik: „ daß, wenn die frommen Grafen, Herren und Ritterschaft in „ Schwaben sollten vertilgt und vertrieben werden, es auch allem Adel in „ diesen und andern Landen schädlich und nachtheilig seyn würde, „ zur Beyhülfe willig finden, erlegte zu diesem Ende eine Vermögenssteuer, errichtete dafür ein Corps von Reisigen aus ihrem Mittel, und sendete solches den Schwaben zur Hülfe.

Aehnliche Bündnisse der schwäbischen und fränkischen Reichsritterschaft wurden in den Jahren 1543. 1545. geschlossen, zufolge welcher dem Kaiser Liebessubsidien entrichtet, und gemeinschaftliche Beschwerden zur oberstrichterlichen Abhülfe überreicht wurden, die dann auch gerechtes Gehör und hülfreiche Abstellung fanden.

So gieng es in der Folge immer fort. Die dem Drucke am mehrsten ausgesetzte schwäbische Ritterschaft gab zur beständigen Verbindung der Ritterkreise den dringendsten Anlaß; sie lud die fränkische und rheinische Reichsritterschaft zu allgemeinen Konventen ein, die auch in den Jahren 1559. und 1575. Statt hatten.

Endlich wurde der Plan zu einer ewigwährenden Verbindung der gesammten Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom

berichtigt, und auf zween — im Jahre 1577. von den drey Ritterkreisen zu Mergentheim gehaltenen Korrespondenztagen vollzogen, worinn die allgemeinen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse der gesammten Reichsritterschaft näher bestimmt — und somit dem reichsritterschaftlichen allgemeinen positiven Staatsgenossenschaftsrechte das Siegel aufgedrückt wurde.

§. 16.

Der westphälische Friede; Grundstein der deutschen Constitution.

Wie nach einem langen und harten Winter die Frühlingssonne sich wieder herabläßt, den Schnee entfernt, und die erstarrte Erde erwärmt und befruchtet; so kehrte nach einer langen und grausamen Abwesenheit der holde Friede wieder zurück, der die Menschheit trösten, das verwüstete Vaterland wieder anbauen, und mit einer Verfassung beglücken sollte, deren goldene Früchte noch die spätesten Enkel segnend genießen könnten.

Es würde die Schranken dieser geschichtlichen Fragmente überschreiten, wenn man die wesentlichsten Bestandtheile des westphälischen Friedens auch nur berühren wollte. — Einige Hauptgrundsätze desselben und deren Beziehung auf die reichsritterschaftliche Verfassung werden indessen hier nicht am unrechten Orte erscheinen.

Die Grundlage, worauf alles beruhet, war — 1.) **Gerechtigkeit:** Jedem soll das, was ihm gehörte, gelassen oder nach Möglichkeit vergütet werden. Demnächst wird 2.) sowohl die — zur Reife gediehene Landeshoheit der Reichsstände, als die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-

ritterschaft vielfältig anerkannt und gesetzlich sancirt. Endlich wird 3.) der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft; das Eigenthum und der ruhige Besitz desselben, für heilig und unverletzbar erklärt: Foderungen und Ansprüche sollen bey dem befugten Richter angebracht und ausgeführt werden. — Kein Stand des Reichs soll sein Recht mit Gewalt der Waffen suchen, sondern über alles, was etwa schon streitig war, oder noch in Widerspruch gezogen werden möchte, soll jedermann sich am Wege Rechtens begnügen. Wer diesem zuwider handelt, soll des Friedensbruchs schuldig geachtet werden. Was aber im Wege Rechtens durch Urthel und Recht entschieden ist, das soll nach Vorschrift der Reichsgesetze vollzogen werden.

Dieses ist der Grundstein der deutschen Constitution; wird dieser untergraben und zerschmettert, dann fällt die deutsche Staatsverfassung dahin, und die deutschen Völker hören auf, einen gemeinschaftlichen Staat zu bilden.

§. 17.

Der Friede bevestigt die Verfassung des Reichsadels, und macht ihn aller Friedensvortheile theilhaftig.

Schon in der ersten Proposition der Kronen Frankreich und Schweden wurde darauf ausdrücklich angetragen, daß, nächst den Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädten, auch die Reichsritterschaft bey ihrer Freyheit und Unmittelbarkeit erhalten, und darinn, wo sie davon verdrängt worden wäre, wieder eingesetzt werden sollte. Im Frieden selbst wurde sie in

einer eigenen Stelle, alles dessen theilhaftig erklärt, was in Hinsicht auf das Religionswesen von Kurfürsten und Ständen verordnet worden, so daß die gesammte Reichsritterschaft und alle und jede Mitglieder derselben, mit ihren Unterthanen und Gütern, die möchten Lehn oder Allodien seyn, es wäre denn, daß sie vielleicht an einigen Orten wegen ihrer Güter oder ihres häuslichen Aufenthalts andern Reichsständen unterworfen befunden würden — von niemanden dawider gestört, oder wo dieses geschehen wäre, wieder eingesetzt werden sollten.

„ Libera et immediata imperii Nobilitas omniaque et „ ſingula ejus membra, una cum ſubditis et bonis ſuis „ feudalibus et allodialibus, niſi forte in quibusdam locis „ ratione bonorum et reſpectu territorii vel domicilii aliis „ ſtatibus reperiantur ſubjecti, vigore pacis religioſae et „ praeſentis conventionis in juribus religionem concernen- „ tibus et beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, „ quod ſupradictis Electoribus, Principibus et ſtatibus „ competit, nec in iis ſub quocunque praetextu impedian- „ tur vel turbentur; turbati vero omnes omnino in inte- „ grum reſtituantur. „

Besonders ward noch bey Gelegenheit der kurpfälzischen Restitution die Verordnung eingeschaltet, daß der Kurfürst die freye und unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome mit allen dahin gehörigen Ritterdistricten in ihrem Zustande der Unmittelbarkeit unverletzlich lassen soll.

„ Liberam imperii Nobilitatem per Franconiam, Sue- „ viam, et tractum Rheni cum districtibus appertinenti- „ bus in ſuo ſtatu immediato inviolate relinquat. „

In Gemäsheit dieser hochwichtigen Verordnungen wurde die Reichsritterschaft allenthalben, wo von den politischen Gliedern des deutschen Staatskörpers die Rede war, als ein grundgesetzmäßiges Glied desselben namentlich angeführt, und in mehrere Verfügungen, die den Reichsständen zum Vortheile gereichten, als Theilhaberin mit eingeschlossen.

§. 18.

Dasselbe geschiehet in allen nachfolgenden Reichsgrundgesetzen.

Dieses Reichsgrundgesetz war — wie gesagt, auf Gerechtigkeit; auf reine Moralität gegründet. — Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die unsterblichen Urheber desselben, wenn ihnen Macht und Recht gleichviel gegolten hätte, so viele kleine Staatsgesellschaften erhalten, und solchen mitten unter den großen durch Sekularisationen noch mächtig gestärkten Staaten den Schutz der Gesetze versprechen; — Adler mit Tauben vereinigen, Löwen mit Lämmern in einen gleichen gesellschaftlichen Verband bringen konnten? —

Die Deutschen haben daher bey jeder schicklichen Gelegenheit ihren westphälischen Frieden gefeyert. Dieses geschahe vorzüglich auf dem Reichstage von 1654., da die — unter ihrem Oberhaupte versammelten Repräsentanten der deutschen Völker sich zur vordersten Angelegenheit seyn ließen, diesen Friedensschluß nach seinem ganzen Innhalte — folglich auch die darinn bevestigte reichsritterschaftliche Staatsverfassung — zu erneuern, und zu einem — die Contrahenten vollkommen verbindenden Staatsvertrage wiederholend zu heiligen.

Dieses ist denn auch in den Friedensschlüssen zu Nimwegen und Riswick geschehen, theils dadurch, daß solchen der westphälische Friede zum Grunde gelegt wurde; theils durch besondere Urkunden, welche vom Reiche ausgestellt — und von der Majestät des Kaisers bestätigt wurden.

Die kaiserliche Wahlkapitulation hatte ursprünglich keine andere Absicht, als den Kaiser zur Aufrechthaltung der deutschen Staatsverfassung im Allgemeinen vertragsweise zu bestimmen. — Nach der Hand wurden solche auf mehrere einzelne Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, und darinn verschiedene Verhältnisse der vordersten Reichsstände besonders begünstigt. Natürlich mußte auch die Reichsritterschaft bedacht seyn, daß in einem so wichtigen Reichsgrundgesetze ihrer nicht vergessen werde. Die Kurfürsten sahen die Billigkeit der Sache ein. Es kamen daher zum erstenmal in der Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. folgende Stellen vor: Art. 5.) „Der Kaiser solle und wolle nebst den Ständen, auch „die unmittelbare freye Reichsritterschaft bey ihren Ho„heiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht „und Gewalt bleiben lassen, ohne sein und männigliches „Eintrag und Verhinderung.„

Art. 12.) „Er solle und wolle die Stände des Reichs, auch die „unmittelbare Reichsritterschaft, selbst nicht vergewaltigen, sol„ches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen ꝛc.„

Art. 26.) „Ob einiger Stand, die freye Reichsritterschaft „mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Frey„heiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm „geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit „seinem Gegentheil zu gebührenden Rechten kommen wollte, oder etwas

„ anhängig gemacht hätte, das und alle andere ordentlich schwebende „ Rechtfertigungen solle und wolle der Kaiser nicht verhindern, sie auch „ nicht absodern, noch verbieten, sondern ihnen den freyen stracken Lauf „ lassen. „ 2c. 2c.

Am Wahltage Kaiser Leopolds I. faßte das kurfürstliche Collegium den Schluß, daß allenthalben, wo die Wahlkapitulation der Stände erwähnen würde, auch der Reichsritterschaft gedacht werden solle. Welches denn auch in der Leopoldinischen und in allen nachfolgenden Wahlkapitulationen geschehen ist.

Im Frieden von Teschen wurde der westphälische Friedensschluß seines ganzen Innhalts dergestalt bestätigt und erneuert, als wenn er darinn wörtlich eingeschaltet wäre. „Comme s'il étoit inseré mot à mot.„

§. 19.

Das jüngste Reichsgrundgesetz.

Die neueste Bestätigung der reichsritterschaftlichen Verfassung ist um so merkwürdiger, als sie auf den schwersten Kampf, welchen der Reichsadel jemals zu bestehen hatte, erfolgt ist.

Es ist kein Geheimniß mehr, wenn, wo und von wem; — wie auch unter welchen feindseligen, in der Reichsgeschichte und in den Rechten durchaus und überall ungegründeten Vorwänden — auf die Aufhebung der Reichsritterschaft mehrmalen angetragen worden. Es war eine Zeit, worinn ihr das Schicksal der mehrsten geistlichen Staaten bevorstand.

Man kam aber bald wieder auf den Grundsaß zurück, von welchem man ausgegangen war: Alle politischen Erbrechte sollten unverleßt bleiben; folglich auch die Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels, welche aus den grauen Zeiten der Vorwelt erblich hergebracht ist, und nach Vorschrift der Reichsgrundgeseße, als ein unveräusserliches Stammgut, auf die spätesten Enkel übergehen soll. Weit entfernt, dieses erbliche Staatssystem zu beeinträchtigen, haben vielmehr die Herren Minister der vermittelnden Mächte dem überall in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen anerkannten fortdauernden Ritterorden die gebührende Entschädigung zugedacht.

„ Les indemnités (heißt es im abgeänderten Plan général §. 28.)
„ qui pourroient être dûes à aucun des membres de l'ordre
„ equestre seront à l'instar du complement des indemnités des
„ Comtes de l'Empire et en tant, qu'il n'y seroit pas pourvu
„ par la levée future du sequestre assignées sur les revenues,
„ qui pourroient être ulterieurement disponibles, et dans de
„ proportions relatives à leurs pretentions legitimes. „

Dieselbe Stelle ist auch im Deputationshauptschlusse vom 23. Novbr. 1802. aufgenommen, und gewiß ist es weder der Reichsdeputation, noch der französisch-russischen Vermittelung beyzumessen, wenn die reichsritterschaftlichen Mitglieder bisher weder die Befreyung vom Sequester, noch die ihnen gebührende und zugesicherte Entschädigung überall haben erhalten können.

Im Reichsschlusse vom 24. März 1803. wird nicht nur das ganze Deputationsgeschäft genehmigt, sondern noch weiter beschlossen, daß „ die „ bisherigen Reichsgrundgeseße, insonderheit der westphälische

„ Frieden und alle darauf gefolgten Friedensschlüsse, in so weit solche „ durch den lüneviller Traktat und diesen jetzt zu genehmigenden Deputa„ tionshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen; in „ wessen Folge also

„ 3.) die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht aus„ drücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und „ Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, „ und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlos„ sen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey.„

Das kaiserliche Commissions-Ratifikationsdekret vom 27. et dict. 28. April 1803. drückt diesem Reichsschlusse das Siegel der Rechtlichkeit auf, und verordnet

„ Daß 1.) die zu Paris den 26. Decbr. 1802. geschlossene, zur „ Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegte Convention in ihrer Kraft „ und Verbindlichkeit :c. aufrecht zu bestehen habe.„

„ Daß 2.) in so fern die Vorbehaltungen die — Seiner Maje„ stät als Kaiser und Reichsoberhaupte zustehenden Gerecht„ same betreffen, die gesetz- und herkömmliche Ausübung „ dieser Gerechtsame sowohl bey Ausführung des gegen„ wärtigen Reichsschlusses als für alle zukünftige Zeiten „ ungeschmälert erhalten werde.„

„ Daß 3.) die in dem Reichsgutachten vom 24ten März erwähnte „ Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen

„ Friedens und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche „ durch den Lüneviller Traktat und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht aus„ drücklich abgeändert worden, desgleichen die darinn angetragene Ver„ wahrung der deutschen Reichsverfassung in allen übrigen „ nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und „ Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, „ und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlos„ sen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und „ Handhabung übergehe. „ ꝛc. ꝛc.

Bedingungen, deren Erfüllung in der Natur der Sache liegt, und in dem gedachten Reichsschlusse noch ausdrücklich verheissen wird; deren Nichterfüllung hingegen nicht blos das ganze Entschädigungswerk aus dem Gebiete der Gesetzlichkeit verweisen, sondern auch die deutsche Staatsverbindung völlig auflösen und zerstöhren würde.

§. 20.

Beytritt und Genehmigung der vermittelnden Mächte.

Eben dieses von Frankreich und Rußland so sehr begünstigte Entschädigungswerk hat mehreren der vordersten Reichsstände bekanntlich große Vortheile zugewendet; es ist daher um so weniger zu besorgen, daß die Sanktion der darüber sprechenden Staatsacte im Ganzen oder in irgend einem Theile von der begünstigten Seite her einiger Anfechtung ausgesetzt seyn werde, als solche unter der Leitung und beständigen Aufsicht der erhabenen vermittelnden Mächte zu Stande gekommen, und von denselben feyerlich anerkannt und genehmigt worden ist.

Die Noten des Herrn Minister Laforet und Freyherrn von Bühler vom 9. Mai 1803. (19. Floréal an 11. 27. April 1803. a. St.) legen hierüber das vollgültigste Zeugniß ab, indem sie durch eben dieses kaiserliche Ratifikationsdekret das Entschädigungsgeschäft für vollendet und ihre Vollmachten für erloschen erklären:

„ Le Premier Consul de la République Française et Sa „ Majesté l'Empereur de Russie voyant avec satisfaction, que „ le but, qu'ils s'étoient proposé, lors de leur intervention „ amicale dans l'arrangement des indemnités, est heureuse- „ ment atteint, et que le Corps Germanique est désormais „ en situation de pourvoir par ses propres moyens „ aux mesures d'organisation intérieure, qui, sans découler „ directement des articles 5. et 7. du Traité de Lunéville, „ peuvent lui paraître une suite nécessaire de l'acte qui en „ est le complément; le soussigné, (Ministre extraordinaire „ de la République Française, Plénipotentiaire de Sa Majesté „ l'Empereur de toutes les Russies) près de la Diète géné- „ rale de l'Empire, a ordre d'annoncer que la mission dont „ il a été honoré par son (auguste cour, Gouvernement) est „ en ce moment terminée et qu'il retourne à ses fonctions pré- „ cédentes.

„ La sollicitude du Premier Consul et de l'Empereur de „ Russie pour le bien-être de l'allemagne, ne leur laisse en „ effet plus rien à apercevoir, qui n'apartienne spécialement „ à l'action ordinaire du Corps Germanique; Et les expres-

„ sions de réconnaissance avec lesquelles l'Empire et son „ Chèf suprême ont accueilli le résultat de leurs soins, ne „ leur permettent pas de douter qu'une loi, adoptée „ sous leur médiation et revêtue de toute la solen- „ nité des formalités constitutionelles, ne soit „ ponctuellement exécutée *dans toutes ses parties*. „ C'est par cette exécution scrupuleuse que chaque „ Etat d'Empire doit prouver son patriotisme et „ l'importance qu'il attache à la tranquillité géné- „ rale aussi bien qu'à la sienne. „

Dieser hochwichtigen Urkunde wurde, in Hinsicht auf die Reichsritterschaft, noch dadurch die letzte Vollendung ertheilt, daß Bonaparte in einem eigenen Schreiben an das reichsritterschaftliche Generaldirectorium vom 13ten Prärial des XI. Jahrs, darüber sein Wohlgefallen zu erkennen giebt, daß die französische Regierung zu Erhaltung und Fortsetzung der politischen Existenz der unmittelbaren Reichsritterschaft beytragen konnte, mit der biedern Zusicherung: der Genossenschaft auch in Zukunft nützlich zu seyn.

„ Messieurs les Membres du Directoire général de l'Ordre Equestre de l'Empire.

J'ai reçu la lettre que Vous m'avez fait remettre en Date du 12. Avril 1803. et qui renferme l'expression de Votre reconnaissance de ce que j'ai pu faire en faveur du Corps Equestre de l'Empire.

J'y suis fort sensible et je suis très aise d'avoir contribué à assurer sa conservation et la continuation de son existence politique. Ne doutés pas, je vous prie, de mes dispositions favorables à Votre égard et du desir que j'ai, de pouvoir Vous être utile.

Donné à St. Cloud le 13. Prairial an XI.

Bonaparte.

So wäre dann das neue Reichsgrundgesetz vollendet, welchem die deutschen Völker unter Furcht und Hoffnung entgegen sahen. Weit entfernt, die wohlthätige vaterländische Constitution umzustoßen, ist sie darinn vielmehr in ihren wesentlichsten Bestandtheilen erneuert, und mit mehreren neuen Kurwürden und Fürstenthümern kräftig unterstützt worden; und so ist denn auch die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft, dieser ehrwürdige Uiberrest der uralten ehrwürdigen Verfassung der Deutschen, wiederum den Stürmen entgangen, die ihm den unvermeidlichen Untergang zu drohen schienen, und durch ein neues, unter Autorität und Genehmigung der vodersten Mächte Europens zu Stande gekommenes, allgemein verbindliches Reichsgrundgesetz wiederholend bestätigt, sancirt und verwahrt worden.
